

Am 13. Dezember 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>249</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2006 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern<sup>250</sup>



3. *verweist* darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;

4. *bekräftigt seine Verurteilung* jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

5. *verlangt erneut*, dass alle Parteien eines bewaffneten Konflikts die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, uneingeschränkt befolgen;

6. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern;

7. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu erfüllen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

8. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten;

9. *erinnert* daran, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weit verbreiteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet* die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen<sup>253</sup> zu werden;

11. *erklärt*, dass er die Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ behandeln wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten einen Unterabschnitt über die Frage der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern aufzunehmen.

*Auf der 5613. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5703. Sitzung am 22. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Deutschlands, Guatemalas, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nigerias, der Republik Korea und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.<sup>255</sup>

---

<sup>255</sup>